

**Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für
Heimat
vom 18.03.2022**

**über die Änderung der Anordnung gemäß § 23 Abs. 2 des
Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer
Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme
der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007**

Die Anordnung des Bundesministeriums des Innern gemäß § 23 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes über die Aufnahme jüdischer Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten vom 24. Mai 2007 in der Fassung vom 22. April 2020

wird wie folgt geändert:

Nach Punkt III werden folgende Punkte eingefügt:

**IIIa. Sonderregelung anlässlich des Überfalls der Russischen
Föderation auf die Ukraine und des Ausbruchs des Krieges
am 24. Februar 2022**

1. Bestimmungen dieses Abschnitts finden bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der Aufnahme Anwendung auf folgende Personen, die am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten:
 - a. ukrainische Staatsangehörige,
 - b. staatenlose Personen die am 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hatten,
 - c. Staatsangehörige eines Staates im Gebiet der ehemaligen Sowjetunion mit Ausnahme der Baltischen Staaten die am 24. Februar 2022 nachweislich einen nach ukrainischem Recht für einen Aufenthalt von mehr als 90 Tagen erteilten gültigen Aufenthaltstitel besaßen und sich am 24. Februar 2022 rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten hatten.
2. Auf die in Nr. IIIa 1. genannten Personen finden die unter Nr. I 1. („Drittstaatenregelung“) und Nr. I 2. lit. b) („Integrationsprognose“) genannten Regelungen keine Anwendung.
3. Ehegatten und minderjährige ledige Kinder der in Nr. IIIa 1. genannten Personen, die selbst nicht die Voraussetzungen für eine Aufnahme erfüllen, sind vom Erfordernis nach Nr. I 4. Satz 1 befreit, sofern sie am 24. Februar 2022 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Ukraine hatten und mit dem Aufnahmeberechtigten in familiärer Lebensgemeinschaft gelebt haben.

4. Bei den in Nr. IIIa 1. und IIIa 3. genannten Personen wird für die Erteilung der Aufnahmezusage von dem Erfordernis des Sprachkenntnisnachweises nach Nr. I 2. lit. c) abgesehen. Innerhalb von zwölf Monaten nach Erteilung des Aufenthaltstitels sollen die Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.
5. Aufnahmezusagen können den in den Nr. IIIa 1. und 3. genannten Personen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch auf Grund einer summarischen Prüfung der Aufnahmevoraussetzungen durch eine in Nr. I 2. lit. e) genannten Einrichtungen erteilt werden. Die summarische Prüfung muss ergeben, dass die Möglichkeit zu einer Aufnahme in einer jüdischen Gemeinde im Bundesgebiet besteht. Der Widerruf ist in der Regel aufgrund dieses Vorbehalts auszusprechen, wenn der in Nr. I 2. lit. e) genannte Nachweis nicht binnen eines Jahres nach Zustellung der Aufnahmezusage erbracht ist. Die in Nr. I 2. lit. e) genannten Einrichtungen führen die abschließende Begutachtung innerhalb dieses Zeitraums durch und unterrichten das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge über das Ergebnis. Sobald der in Nr. I 2. lit. e) genannte Nachweis erbracht ist, hebt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Vorbehalt des Widerrufs von Amts wegen auf und unterrichtet die zuständige Ausländerbehörde. Aufenthaltstitel aufgrund von Aufnahmezusagen, die unter dem Vorbehalt des Widerrufs stehen, werden als Aufenthaltserlaubnisse unter der auflösenden Bedingung des Widerrufs der Aufnahmezusage erteilt.
6. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und die in Nr. I 2. lit. e) genannten Einrichtungen können, auch mit regional begrenztem Anwendungsbereich, Einzelheiten zur Durchführung dieser Anordnung und des Verfahrens verabreden, insbesondere zur Antragsannahme und den vorzulegenden und jeweils zu übermittelnden Unterlagen, zur Beratung von Antragstellenden und zum Austausch personenbezogener Daten.
7. Der Wechsel von einem Status nach § 24 AufenthG zu § 23 Absatz 2 AufenthG ist möglich. Entsprechendes gilt auch bei vorherigen vorübergehenden Aufnahmen in anderen Mitgliedstaaten der EU.
8. Nr. I 5. findet entsprechende Anwendung auf Personen, gegen die Sanktionen der Europäischen Union oder der Vereinten Nationen verhängt worden sind.
9. Für die in Nr. IIIa 1. genannten Personen besteht abweichend von den Bestimmungen in Nr. II 4a. und 5. die Möglichkeit einer einmaligen erneuten Antragstellung unabhängig vom Ergebnis des vorausgegangenen Verfahrens. Dies gilt nicht für eine vorangegangene Ablehnung der Aufnahme nach Nr. I 5.